

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 74 vom 12. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_74

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 74 du 12 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 74 del 12 giugno 2018

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Strafkammer Cour suprême du canton de Berne 1re Chambre pénale Urteil SK 18 74 Hochschulstrasse 17 3001 Bern Telefon +41 31 635 48 08 Fax +41 31 634 50 54 obergericht-straf.bern@justice.be.ch www.justice.be.ch/obergericht Bern, 12. Juni 2018 Besetzung Oberrichter Guéra (Präsident i.V.), Oberrichter Zihlmann und Oberrichter Vicari Gerichtsschreiberin Bettler Verfahrensbeteiligte A. _____ Beschuldiger/Berufungsführer gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern Gegenstand Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 17. Januar 2018 (PEN 2017 425)

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 26. Januar 2018 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 228 f.). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 26. Februar 2018 (pag. 247 f.) erklärte der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. März 2018 form- und fristgerecht die Berufung (pag. 264 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 21. März 2018 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichtet (pag. 273). Mit Beschluss vom 26. März 2018 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet (pag. 274 f.). Der Beschuldigte reichte am 28. März 2018 (pag. 276 ff.) und 18. April 2018 (pag. 281 ff.) zwei grösstenteils identische Eingaben ein, die mit Verfügung vom 20. April 2018 als schriftliche Berufungsbegründung entgegengenommen wurden (vgl. pag. 286). Am 1. und 22. Mai 2018 gelangten zwei weitere Eingaben des Beschuldigten vom 27. April 2018 (pag. 288 ff.) und 18. Mai 2018 (pag. 308 ff.) ein.

E. 3

Beweisergänzungen Mit Beschluss vom 26. März 2018 wurden die vom Beschuldigten mit Berufungserklärung vom 16. März 2018 eingereichten «Beweismittelblätter 1 und 2» (Medienberichte betreffend Machenschaften durch falsche Polizisten) zu den Akten erkannt. Der vom Beschuldigten mit Eingaben vom 28. März 2018 und 18. April 2018 gestellte Antrag, das Video der erstinstanzlichen Verhandlung sei als Beweismittel zuzulassen (pag. 278; pag. 284), wurde mit Verfügung vom 20. April 2018 unter Hinweis auf Art. 71 und Art. 398 Abs. 4 StPO förmlich abgewiesen (pag. 286 f.).

E. 4

Anträge des Beschuldigten Der Beschuldigte stellte mit Berufungserklärung vom 16. März 2018 folgende Anträge (pag. 266): Ich beantrage, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben. Ich beantrage, das Verfahren wegen erstinstanzlicher Verfahrensfehler und Versäumnisse einzustellen. Ich beantrage, das erstinstanzliche Verfahren aufzuheben, da ich keinem Menschen, keinem Tier und keiner Pflanze einen nachweislichen Schaden zugefügt habe und alles nur auf Vermutungen, was hätte passieren können, aufgebaut ist.

3 Ich beantrage, dass es eine Grundsatzentscheidung dazu geben muss, dass sich ein sogenannter Polizist mit einem Amtsausweis auszuweisen hat, weil es in der Vergangenheit bereits öfter und in mehreren Kantonen zu Übergriffen von falschen Polizisten gekommen ist (beigelegte Beweismittelblätter 1 und 2). Dies, damit endlich wieder Rechtssicherheit nach Art. 5, Rechtsgleichheit nach Art.

E. 8

Beweiswürdigung Die Vorinstanz hielt zusammenfassend fest, die Aussagen des Zeugen/Polizisten C._____ seien klar, widerspruchsfrei und konsistent. Demgegenüber habe der Beschuldigte nicht nachvollziehbare und durch den Gebrauch von Fantasiewörtern verwirrende Ausführungen gemacht. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe habe der Beschuldigte aber zu keinem Zeitpunkt bestritten. Er habe nie in Abrede gestellt, den amtlichen Führer- und Fahrzeugausweis nicht mitgeführt zu haben. Zudem habe er nie bestritten, beim Autofahren telefoniert zu haben. In Anbetracht dessen könne vollumfänglich auf die glaubhaften Aussagen des Zeugen/Polizisten C._____ abgestellt werden (pag. 243, S. 4 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Den Eingaben des Beschuldigten ist nicht zu entnehmen, dass er die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts oder eine materielle Rechtsverletzung geltend macht. Er rügt in seiner Berufungserklärung vom 16. März 2018 einzig, ein Polizist habe sich mit einem Amtsausweis auszuweisen. Dies weil es in der Vergangenheit bereits öfter und in mehreren Kantonen zu Übergriffen von falschen Polizisten gekommen sei (pag. 266).

E. 9

Verwendung eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung Nach Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Der Fahrzeugführer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Der Fahrzeugführer darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird (Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung [VRV; SR 741.11]). Das Mass der Aufmerksamkeit, die der Fahrzeugführer nach Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VRV der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden hat, richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 VRV untersagt explizit jede die Fahrzeugbedienung erschwerende Verrichtung. Gesetz und Verordnung gehen mithin davon aus, dass bestimmte Verrichtungen an sich die notwendige Beherrschung des Fahrzeugs beeinträchtigen und dadurch – im Sinne eines Gefährdungsdelikts – stets zumindest eine abstrakte Gefahr für die übrigen

Verkehrsteilnehmer schaffen (BGE 120 IV 63 E. 2a S. 65;

E. 10

Nichtmitführen des Führer- und Fahrzeugausweises Nach Art. 99 Abs. 3 SVG wird der Fahrzeugführer, der die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt, mit Busse bestraft. Art. 10 Abs. 4 SVG sieht vor, dass die Ausweise stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen sind. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte am 31. Oktober 2017 den Führer- und Fahrzeugausweis nicht mit sich führte. Er hat sich damit der Übertretung gemäss Art. 99 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 4 SVG schuldig gemacht. IV. Strafzumessung Betreffend die Strafzumessung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 245, S. 6 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

E. 11

Die ausgesprochene Busse von total CHF 110.00, mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung, steht in Einklang mit den Ansätzen der Ordnungsbussenverordnung (OBV) und der Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB), welches zu einer leichten Reduktion der Gesamtbusse führt. V. Kosten und Entschädigung Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'120.00 aufzuerlegen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist mit seinen Anträgen unterlegen, weshalb ihm auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 aufzuerlegen sind (Art. 24 Bst. a VKD).

E. 12

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.